

- Beschlusskammer 2 -

Az.: BK 2f 01/024

B e s c h l u s s

In dem Verwaltungsverfahren

wegen Antrag auf Genehmigung für die Umstellung der Gutschriftenbeträge von DM in Euro im Rahmen des Elektronischen Auftragsmanagement (EAM)

gegenüber der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

- Betroffene -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Redecker, Sellner, Dahs, und Widmaier, Mozartstraße 4-10, 53115 Bonn,

Beigeladene:

1. BT Ignite GmbH & Co., Eisenheimerstraße 11, 80687 München, vertreten durch die BT Ignite Deutschland GMBH, diese vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene 1 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Herr Dr. Ernst Georg Berger und Herr Felix Müller (BT Ignite),

2. Arcor AG & Co, Kölner Straße 5, 65760 Eschbom, vertreten durch die Arcor Verwaltungs-AG, diese vertreten durch den Vorstand,

- Beigeladene 2 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Herr Karsten Popp und Frau Corinna Hötzl (Arcor),

3. Vartec Telecom Europe Ltd., Bismarckallee 7A, 79098 Freiburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene 3 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Freshfields Bruckhaus Deringer, Freiligrathstrasse 1, 40479 Düsseldorf,

4. COLT TELECOM GmbH, Bleichstraße 52, 60313 Frankfurt/Main, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene 4 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Frau Uta Gottschalk (COLT),

5. NEFkom Telekommunikation GmbH & Co. KG, Spittlertorgraben 13, 90429 Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene 5 -

- Verfahrensbevollmächtigter: Herr Jörn Schoof (NEFkom),

6. HanseNet Telekommunikation GmbH, Hammerbrookstraße 63, 20097 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene 6 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Frau Malek-Kremer (HanseNet), Herr Maerz (HanseNet),

7. Ventelo Netzwerk GmbH & Co. KG, Am Seestern 3, 40547 Düsseldorf, vertreten durch die Ventelo Management GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene 7 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Herr Dr. Donatus Kaufmann und Herr Ulrich Haeffs (Ventelo),

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post durch

den Vorsitzenden Dir. Dipl.-Ing. Bernhard Kuhmeyer	(Vorsitzender),
den Beisitzer ORR Rainer Busch	(Beisitzer 1) und
den Beisitzer RD Gerhard Böhm	(Beisitzer 2)

aufgrund der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 28.01.2002

am 30.01.2002 entschieden:

1. Die Euroumstellung der genehmigten Gutschrift
 - a) von 8,62 DM ohne MWSt [10 DM inkl. MWSt] auf 4,31 € ohne MWSt [5 € inkl. MWSt] bei elektronischer Beauftragung eines Optionstarifs der Antragstellerin durch den Kunden,
 - b) von 17,24 DM ohne MWSt [20 DM inkl. MWSt] auf 8,62 € ohne MWSt [10 € inkl. MWSt] bei elektronischer Beauftragung eines Teilnehmeranschlusses der Antragstellerin durch den Kunden wird ab dem 01.02.2002 bis zum 31.01.2003 befristet genehmigt.

2. Im übrigen wird die Genehmigung versagt.

Gründe:

I.

Mit der Entscheidung BK 2b 01/011 vom 10.09.2001 hat die Beschlusskammer festgestellt, dass Gutschriften für die Beauftragung von Optionstarifen und Teilnehmeranschlüssen als entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einzustufen sind und damit der Genehmigungspflicht nach § 25 Abs. 1 TKG unterliegen.

Insoweit wurde entschieden, dass die von der Deutschen Telekom AG beantragten Gewährungen von Gutschriften in Höhe von 10,-- DM inkl. MWSt. [5,11 € inkl. MWSt.] für die Beauftragung eines Optionstarifs der Antragstellerin für den Sprachtelefondienst über ein elektronisches Auftragsmanagement und in Höhe von 20,-- DM inkl. MWSt. [10,23 € inkl. MWSt.] für die Beauftragung eines Teilnehmeranschlusses der Antragstellerin über ein elektronisches Auftragsmanagement befristet bis zum 30.06.2002 genehmigt werden.

Mit Schreiben (Az.: OWP5-4) vom 14.12.2001 hat die Antragstellerin nunmehr lediglich zur Wahrung ihrer Interessen unter Aufrechterhaltung ihrer anderen Rechtsauffassung beantragt:

1. die Euro-Umstellung der genehmigten Gutschrift,
 - a) von 10 DM auf 5 € bei elektronischer Beauftragung eines Optionstarifs der Deutschen Telekom durch den Kunden,
 - b) von 20 DM auf 10 € bei elektronischer Beauftragung eines Teilnehmeranschlusses der Deutschen Telekom durch den Kunden

ab dem 01.01.2002 zu genehmigen.

Für den Fall, dass die Beschlusskammer vor dem 31.12.2001 keine endgültige Entscheidung treffen kann, wird hilfsweise beantragt

2. die unter Punkt 1 genannten Gutschriften ab dem 01.01.2002 vorläufig zu genehmigen.

Des weiteren wird beantragt

3. die Verkürzung der Veröffentlichungsfristen.

Die beantragte Entgeltgenehmigungsmaßnahme wurde als Mitteilung Nr. 17/2002 im Amtsblatt Nr. 1 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post am 23.01.2002 veröffentlicht.

Zur Begründung ihres Antrags hat die Antragstellerin im Wesentlichen folgende Ausführungen gemacht:

Sie vertrete nach wie vor die in den Genehmigungsanträgen vom 03.07.2001 und vom 12.12.2000 näher begründete Auffassung, dass die Gewährung von Gutschriften für die Nutzung des elektronischen Auftragsmanagements bei Bestellung ihrer Optionstarife oder Teilnehmeranschlüsse nicht der Genehmigungspflicht unterlägen.

In der Beschlussbegründung BK 2b 01/011 vom 10.09.2001 habe die Beschlusskammer die Gewährung von Gutschriften für die Nutzung des elektronischen Auftragsmanagements für die Bestellung von Produkten als entgeltrelevanten Bestandteil der Angebote des Sprachtelefondienstes eingestuft. Auch unter Berücksichtigung dieser Einschätzung sei die beantragte Maßnahme genehmigungsfähig.

Die dargestellte Euro-Umstellung enthalte keine unzulässigen Aufschläge. Durch die Umstellung der Gutschriften auf 5 € bzw. 10 € erfolge vielmehr eine geringfügige Reduzierung der genehmigten Gutschriftenbeträge.

Auch unzulässige Abschläge resultierten nicht aus dieser geplanten Maßnahme. Es handle sich dabei um das Anliegen der Antragstellerin ihren Kunden auch in Euro-Währung eingängige Preise bzw. Gutschriften zu kommunizieren. Diese „eurodesignnten“ Gutschriftenbeträge von 5 € und 10 € führten zu einer gemessen an dem Gesamtbetrag nur unwesentlichen Reduzierung des Gutschriftenbetrages von 0,22 DM [0,11 €] bzw. 0,41 DM [0,21€].

Bereits die genehmigten Gutschriften für eine Beauftragung über das EAM seien nicht wettbewerbsbeeinträchtigend. Erst recht nicht könne die aus der Euro-Umstellung resultierende Reduzierung der Gutschrift eine wettbewerbsbehindemde Maßnahme darstellen.

Ebenso entspreche die beantragte Maßnahme dem § 24 Abs. 2 Nr. 3 TKG (Diskriminierungsverbot), da für alle Kunden gleichermaßen die zu genehmigende Gutschriftenhöhe gelten solle.

Im Rahmen des Verfahrens wurde den Beigeladenen gemäß §§ 74 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. 75 Abs. 1 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Entscheidungsfrist wurde mit Schreiben vom 07.01.2002 um vier Wochen verlängert. Die Entscheidungsfrist endet am 22.02.2002.

Dem Bundeskartellamt wurde mit Schreiben vom 28.01.2002 Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Mit Schreiben vom 29.01.2002 hat das Bundeskartellamt mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme absieht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung beruht auf §§ 25 Abs. 1 i.V.m §§ 66, 73 TKG.

1. Formelle Rechtmäßigkeit

Die Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 25 Abs.1 i.V.m. §§ 66, 73 Abs. 1 Satz 1 TKG sind erfüllt, da es sich um eine Entscheidung der Regulierungsbehörde nach den Regelungen des Dritten Teils des TKG handelt.

2. Sachentscheidungsvoraussetzungen

Die beantragte Entgeltmaßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht gemäß § 25 Abs. 1 TKG.

a) Bei den gegenständlichen Gutschriften für die Beauftragung von Optionstarifen und Teilnehmeranschlüssen der Antragstellerin über elektronisches Auftragsmanagement (EAM) handelt es sich um entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Angebot von Sprachtelefondienst. Die in den Entgeltgenehmigungsverfahren BK2b-01/011 vertretene Auffassung der Kammer wird weiterhin aufrechterhalten. Auf die dort vorgenommene Begründung wird vollinhaltlich Bezug genommen.

b) Die Antragstellerin verfügt im Bereich des Angebots von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklassen 4 nach § 6 TKG nach wie vor über eine marktbeherrschende Stellung i.S.d. § 25 Abs. 1 TKG i.V.m. § 19 GWB.

3. Verfahrensart

Gemäß § 27 Abs. 1 TKG genehmigt die Regulierungsbehörde Entgelte nach § 25 Abs. 1 TKG entweder im Einzelgenehmigungsverfahren auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung oder im Price-Cap-Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der vorgegebenen Maßgrößen für die durchschnittliche Änderungsrate der Entgelte für eine Korb zusammengefasster Dienstleistungen.

Die Anwendung des Price-Cap-Genehmigungsverfahrens gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 TKG scheidet vorliegend aus, weil die Gewährung von Gutschriften für die Beauftragung von Optionstarifen und Teilnehmeranschlüssen der Antragstellerin über elektronisches Auftragsmanagement (EAM) ein neues, bisher nicht angewandtes Preiselement darstellt, welches nicht in den Warenkörben der Price-Cap-Regulierung enthalten ist und daher im vorangegangenen Referenzzeitraum keine Mengen und Umsätze erzielt hat. Ohne die Kenntnis der Referenzmengen und Referenzumsätze ist die im Rahmen des Price-Cap-Genehmigungsverfahrens nach § 27 Abs. 2 S. 2 TKG erforderliche Prüfung der Einhaltung der vorgegebenen Maßgrößen nicht durchführbar.

Daher sind im vorliegenden Fall die Vorschriften des Einzelgenehmigungsverfahrens nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG heranzuziehen. Allerdings ist insoweit auch die grundsätzliche Geltung der derzeitigen Price-Cap-Regulierung im Sprachtelefondienst zu beachten.

4. Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 TKG sind vorliegend erfüllt. So ist die Genehmigung nur dann zu versagen, wenn die geplanten Gutschriften nicht den Maßstab des § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG einhalten, bzw. offenkundig den Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 TKG nicht entsprechen oder wenn sie mit dem TKG oder anderen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stehen.

a) Ein Verstoß gegen die Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG kommt vorliegend nicht in Betracht. Das Senken der Gutschriften von 5,11 € auf 5 € bzw. von 10,23 € auf 10 € stellt vorliegend eine Erhöhung des Entgelts dar. Die derartige, aus der Reduktion der Gutschrift resultierende Erhöhung der Entgelte ist jedoch von geringfügiger Natur. Da zudem der hier entstandene Preis immer noch unter dem genehmigten Standardangebot der Antragstellerin liegt, sieht die Kammer keinen Verstoß gegen § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG.

b) Ein offenkundiger Verstoß gegen die Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG scheidet insoweit aus.

c) Die beantragte Änderung der entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt auch nicht gegen § 24 Abs. 2 Nr. 3 TKG, da einzelnen Nachfragern keine Vorteile gegenüber anderen Nachfragen gleichartiger oder ähnlicher Telekommunikationsdienstleistungen auf dem Markt für Sprachtelefondienstleistungen eingeräumt wird, mithin für alle Kunden gleichermaßen die zu Gutschriftenhöhe gilt.

d) Ein Verstoß gegen sonstige Rechtsvorschriften ist ebenfalls nicht ersichtlich.

5. Die Befristung beruht auf § 28 Abs. 3 TKG.

6. Im Übrigen wird die Genehmigung versagt.

Vor dem Hintergrund, dass sich die seitens der Antragstellerin beantragte Reduzierung der genehmigten Gutschriftenbeträge gegenüber der vor dem 01.02.2002 praktizierten Handhabung faktisch als geringfügige Erhöhung des dann zu zahlenden Restbetrages darstellt, wurde die beantragte Verkürzung der Veröffentlichungsfristen versagt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 TKG.

Kuhmeyer

Busch

Böhm